

Geschäftsverzeichnisnr. 7603
Entscheid Nr. 151/2021 Vom 21. Oktober 2021

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel XX.173 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches, erhoben von Marianne De Fre.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, den Richtern J.-P. Moerman, R. Leysen, J. Moerman und Y. Kherbache, und dem emeritierten Präsidenten F. Daoût gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 15. Juni 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 16. Juni 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Marianne De Fre, unterstützt und vertreten durch RA D. Vantomme, in Westflandern zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel XX.173 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches.

Am 30. Juni 2021 haben die referierenden Richter J. Moerman und J.-P. Moerman in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin A. Wirtgen und RA T. Moonen, in Brüssel zugelassen, hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung von Artikel XXX.173 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches.

Die Nichtigkeitsklage wurde aufgrund von Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof eingereicht, der bestimmt, dass eine neue Frist von sechs Monaten für die Einreichung einer Klage auf Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz unter anderem jeglicher natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist, gewährt wird, wenn der Gerichtshof auf eine Vorabentscheidungsfrage hin erklärt hat, dass dieses Gesetz, dieses Dekret oder diese Ordonnanz gegen eine in Artikel 1 erwähnte Regel oder gegen einen in Artikel 1 erwähnten Verfassungsartikel verstößt.

B.2. In seinem Entscheid Nr. 62/2021 vom 22. April 2021 hat der Gerichtshof für Recht erkannt:

« Artikel XX.173 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sofern der Konkurschuldner, der eine natürliche Person ist und einen Antrag auf Restschuldbefreiung nicht innerhalb der Ausschlussfrist von drei Monaten nach Veröffentlichung des Konkursurteils stellt, das Recht auf diese Befreiung unwiderruflich verliert ».

Die klagende Partei ist eine natürliche Person. Damit ihre aufgrund von Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 eingereichte Nichtigkeitsklage zulässig ist, muss sie ein Interesse nachweisen.

Die klagende Partei macht geltend, dass das Unternehmensgericht Gent, Abteilung Kortrijk, in seinem Urteil vom 17. März 2020 ihren Antrag auf Erlass aufgrund der angefochtenen Bestimmung für unzulässig erklärt habe. Sie weist somit ein Interesse an der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmung nach.

B.3. Der einzige Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet.

In seinem Entscheid Nr. 62/2021 hat der Gerichtshof geurteilt:

« B.1.2. Die Restschuldbefreiung ist in Artikel XX.173 des Wirtschaftsgesetzbuches geregelt, der bestimmt:

‘ § 1. Ist der Konkurschuldner eine natürliche Person, wird er unbeschadet der von dem Konkurschuldner oder einem Dritten geleisteten dinglichen Sicherheiten seinen Gläubiger gegenüber von der Restschuld befreit.

Der Erlass hat keine Auswirkung auf Unterhaltsschulden des Konkurschuldners oder Schulden, die für den Konkurschuldner aus der Verpflichtung hervorgehen, durch sein Verschulden bei Tod oder Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit einer Person entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 2. Erlass wird nur vom Gericht auf Antrag des Konkurschuldners gewährt; die Antragschrift muss seinem Konkursgeständnis beigefügt werden oder spätestens drei Monate nach Veröffentlichung des Konkursurteils im Register hinterlegt werden, selbst wenn der Konkurs vor Ablauf dieser Frist abgeschlossen wird. Der Greffier notifiziert dem Konkursverwalter die Antragschrift. Spätestens nach einem Monat hinterlegt der Konkursverwalter einen Bericht im Register über Umstände, die Anlass zu der Feststellung geben können, dass ein offensichtlich grobes Verschulden wie in § 3 erwähnt vorliegt.

Ohne den Abschluss des Konkursverfahrens abzuwarten und sobald die Frist von sechs Monaten abgelaufen ist, kann der Konkurschuldner beim Gericht beantragen, dass es über den Erlass entscheidet. Auf Antrag des Konkurschuldners teilt das Gericht ihm innerhalb eines

Jahres ab Konkurseröffnung über das Register mit, weshalb es nicht über den Erlass entschieden hat; diese Mitteilung greift der Entscheidung, die über den Erlass ergehen wird, nicht vor.

Das Gericht entscheidet über den Antrag auf Erlass spätestens bei Abschluss des Konkursverfahrens oder, sofern der in Absatz 1 erwähnte Antrag zum Zeitpunkt dieses Abschlusses noch nicht hinterlegt ist, innerhalb eines Monats ab Hinterlegung des Antrags.

Der Greffier teilt das Urteil zur Anordnung des Erlasses zugunsten des Schuldners dem Konkursverwalter mit und es wird im Register hinterlegt. Es wird auf Betreiben des Greffiers auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

§ 3. Ein Interessehabender einschließlich des Konkursverwalters und der Staatsanwaltschaft kann ab Veröffentlichung des Konkursurteils durch Antragschrift, die der Greffier dem Konkurschuldner zur Kenntnis bringt, beantragen, dass der Erlass durch mit Gründen versehene Entscheidung nur teilweise gewährt oder vollständig abgelehnt wird, wenn beim Konkurschuldner ein offensichtlich grobes Verschulden vorliegt, das zum Konkurs beigetragen hat. Die gleiche Klage kann spätestens drei Monate nach Veröffentlichung des Urteils zur Gewährung des Erlasses durch Dritteinspruch im Wege einer Antragschrift eingelegt werden.

Ist der Konkurschuldner ein Freiberufler, notifiziert der Greffier dem betreffenden Disziplinarorgan eine Abschrift des Urteils, mit dem der Erlass nur teilweise gewährt oder vollständig abgelehnt wird '.

[...]

B.2.1. Der vorlegende Richter fragt den Gerichtshof, ob Artikel XX.173 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches, dahin ausgelegt, dass die Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung des Konkursurteils für den Antrag auf Erlass eine Ausschlussfrist sei, mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar sei, sofern der Konkurschuldner, der eine natürliche Person sei und nicht fristgerecht einen Antrag auf Restschuldbefreiung stelle, sein Recht auf Erlass unwiderruflich verliere, während der Konkurschuldner, der eine natürliche Person sei und fristgerecht einen Antrag auf Erlass stelle, sich dessen nahezu sicher sein könne, dass sein Restschuld erlassen werde.

[...]

B.3. Unter Zugrundelegung der Auslegung des vorlegenden Richters sieht Artikel XX.173 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches eine Ausschlussfrist von drei Monaten vor, um einen Antrag auf Erlass einzureichen.

Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Richter, die Bestimmungen auszulegen, die er als anwendbar erachtet, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart der fraglichen Bestimmung, was in dieser Sache nicht zutrifft. Obwohl die in Frage stehende Bestimmung es nicht ausdrücklich erwähnt, muss die Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung des Konkursurteils, um die Restschuldbefreiung zu beantragen, als Ausschlussfrist angesehen werden. Den Vorarbeiten lässt sich nämlich entnehmen, dass ' wenn sie nicht im Rahmen des Konkursgeständnisses oder innerhalb eines bestimmten daran anschließenden Zeitraums beantragt wurde, [...] der Schuldner jedes diesbezügliche Recht verloren [hat] ' (ebenda, S. 89).

Der Gerichtshof prüft die in Frage stehende Bestimmung folglich unter Zugrundelegung der vom vorlegenden Richter vorgelegten Auslegung.

B.4.1. Das Recht auf gerichtliches Gehör, das zum Recht auf ein faires Verfahren gehört, kann auch Zulässigkeitsbedingungen unterworfen werden, insbesondere hinsichtlich des Einlegens eines Rechtsmittels. Diese Bedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass das Recht dergestalt eingeschränkt wird, dass seine Substanz angetastet wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel verfolgen oder wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt. Die Vereinbarkeit solcher Einschränkungen mit dem Recht auf gerichtliches Gehör hängt von besonderen Aspekten des fraglichen Verfahrens ab und wird im Lichte des Verfahrens insgesamt beurteilt (EuGHMR, 24. Februar 2009, *L'Érablière gegen Belgien*, § 36; 29. März 2011, *RTBF gegen Belgien*, § 69; 18. Oktober 2016, *Miessen gegen Belgien*, § 64; 17. Juli 2018, *Ronald Vermeulen gegen Belgien*, § 43).

Insbesondere bezwecken die Regeln bezüglich der Formalitäten und Fristen für die Rechtsmittel, eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten und die Gefahren von Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Diese Regeln dürfen die Rechtsuchenden jedoch nicht daran hindern, die verfügbaren Rechtsmittel geltend zu machen.

Außerdem ‘ müssen die Gerichte bei der Anwendung der Verfahrensregeln sowohl einen übertriebenen Formalismus, der die Fairness des Verfahrens beeinträchtigen würde, als auch eine übertriebene Flexibilität, die zur Folge hätte, dass die durch das Gesetz festgelegten Verfahrensbedingungen aufgehoben würden, vermeiden ’ (EuGHMR, 26. Juli 2007, *Walchli gegen Frankreich*, § 29; 25. Mai 2004, *Kadlec und andere gegen Tschechische Republik*, § 26). ‘ Das Recht auf gerichtliches Gehör wird in der Tat beeinträchtigt, wenn seine Regelung nicht mehr den Zielen der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dient und eine Art Schranke bildet, die den Rechtsuchenden daran hindert, seinen Streitfall zur Sache durch das zuständige Rechtsprechungsorgan beurteilen zu lassen ’ (EuGHMR, 24. Mai 2011, *Sabri Güneş gegen Türkei*, § 58; 13. Januar 2011, *Evaggelou gegen Griechenland*, § 19; 18. Oktober 2016, *Miessen gegen Belgien*, § 66).

B.4.2. In Bezug auf Ausschlussfristen muss der Gesetzgeber über einen weiten Beurteilungsspielraum verfügen können. Die unterschiedliche Behandlung zwischen Personen, die ihre Rechte innerhalb der einschlägigen Ausschlussfrist ausüben, und Personen, die dies nicht tun, stellt an sich keine Diskriminierung dar. Eine Diskriminierung läge erst dann vor, wenn die Anwendung der Ausschlussfrist eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der davon betroffenen Personen zur Folge hätte.

B.5.1. Den Vorarbeiten lässt sich weder entnehmen, weshalb der Gesetzgeber sich dafür entschieden hat, die Entscheidung über die Restschuldbefreiung von einem ausdrücklichen Antrag des Konkursschuldners abhängig zu machen, noch, weshalb er diesen Antrag einer Ausschlussfrist unterworfen hat. Im Übrigen berücksichtigt der Gesetzgeber nicht, dass ein Erlass erst später notwendig werden könnte.

B.5.2. Trotz der niedrigen Hürden für die Beantragung einer Restschuldbefreiung durch den Konkursschuldner sieht die in Frage stehende Bestimmung ein Formerfordernis vor, das dieser zur Vermeidung der Unmöglichkeit der Geltendmachung dieser Befreiung erfüllen muss. Daraus ergibt sich, dass, wenn der Konkursschuldner es unterlässt, fristgerecht eine Restschuldbefreiung zu beantragen, das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel der Förderung der

Gewährung einer zweiten Chance zugunsten des Unternehmertums, das als wesentlich angesehen wird, infolge der in Frage stehenden Bestimmung gefährdet wird.

B.5.3. Der Zeitpunkt, an dem der Konkurschuldner diesen Erlass beantragt, beeinflusst weder die Verwaltung der Masse noch das Konkursgeständnis noch die Überprüfung der Ansprüche beziehungsweise die Abwicklung des Konkurses.

Auch der Zeitpunkt, an dem die Gläubiger, die Staatsanwaltschaft oder der Konkursverwalter nach Artikel XX.173 § 3 des Wirtschaftsgesetzbuches beantragen, dass der Erlass nur teilweise gewährt oder vollständig abgelehnt wird, hat darauf keinen Einfluss. Diese Bestimmung erlaubt es ihnen im Übrigen, diesen Antrag bereits ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Konkursurteils zu stellen, selbst wenn der Konkurschuldner den Erlass zu diesem Zeitpunkt noch nicht beantragt hat. Diese Bestimmung unterwirft ihren Antrag ferner keiner Ausschlussfrist während des Konkursverfahrens und erlaubt es ihnen sogar, diesen spätestens drei Monate nach Veröffentlichung des Urteils zur Gewährung des Erlasses im Wege des Dritteinspruchs zu stellen.

Obwohl der Antrag auf Erlass nach der in Frage stehenden Bestimmung vom Konkurschuldner gestellt wird, tragen die Beweislast für das Vorliegen des offensichtlich groben Verschuldens, das zum Konkurs beigetragen hat, darüber hinaus die Parteien, die mit einem vollständigen Erlass nicht einverstanden sind.

Unter diesen Umständen kann die in Frage stehende Ausschlussfrist nicht als sachdienliche Maßnahme für die rasche Abwicklung des Konkurses angesehen werden.

B.5.4. Außerdem ist das Überschreiten der in Frage stehenden Ausschlussfrist mit unverhältnismäßigen Folgen für den Konkurschuldner, der eine natürliche Person ist, verbunden, der dadurch jede Möglichkeit verliert, einen Richter über die Restschuldbefreiung entscheiden zu lassen, und infolgedessen unwiderruflich weiterhin mit seinem gesamten Vermögen für die Schulden haften muss, die nicht durch die Liquidation der Masse getilgt wurden.

B.5.5. Die in Frage stehende Bestimmung ist ebenso mit unverhältnismäßigen Folgen für den Ehepartner, den ehemaligen Ehepartner, den gesetzlich zusammenwohnenden oder den ehemaligen gesetzlich zusammenwohnenden Partner des Konkurschuldners verbunden, der für die Schuld persönlich haftet, die der Konkurschuldner während der Dauer der Ehe oder der Dauer des gesetzlichen Zusammenwohnens eingegangen ist.

B.6. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten ».

B.4. Aus den gleichen Gründen, wie sie im vorerwähnten Entscheid Nr. 62/2021 dargelegt wurden, ist der einzige Klagegrund begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt Artikel XX.173 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches insofern, als er bestimmt, dass der Konkurschuldner, der eine natürliche Person ist und einen Antrag auf Restschuldbefreiung nicht innerhalb der Ausschlussfrist von drei Monaten nach Veröffentlichung des Konkursurteils stellt, das Recht auf diese Befreiung unwiderruflich verliert, für nichtig.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 21. Oktober 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

L. Lavrysen